

Kanalgebührenordnung 2012

Stand 1. Jänner 2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Stroheim vom 25. Oktober 2012 und 13. Dezember 2012, mit der eine Kanalgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des Oö Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl Nr 28/1958 idgF und des § 15 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl I Nr 103/2007 idgF wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den (tatsächlichen) Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz bzw an eine Kleinkläranlage der Gemeinde Stroheim (im Folgenden "Kanalisation") wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die **Mindestanschlussgebühr** für ein angeschlossenes Grundstück beträgt **4.560,00** € Euro.

(2) Der nach Abs 3 anzuwendende **Einheitssatz** beträgt **8,00** € Euro.

(3) Die Kanalanschlussgebühr für (bebaute) Grundstücke beträgt pro Quadratmeter der jeweiligen **Grundstücksgröße**:

a) vom 1. bis zum 1000. m ² :	Produkt aus Fläche und Einheitssatz,
b) vom 1.001. bis zum 1.500. m ² :	40 % des Produkts aus Fläche und Einheitssatz,
c) vom 1.501. bis zum 2.500. m ² :	30 % des Produkts aus Fläche und Einheitssatz,
d) vom 2.501. bis zum 4.000. m ² :	20 % des Produkts aus Fläche und Einheitssatz,
e) ab dem 4.001 m ² :	10 % des Produkts aus Fläche und Einheitssatz.

(4) Abweichend von Abs 3 beträgt

- bei bestehenden Wohngebäuden im Grünland (sogenannte **Sternchenbauten** – Widmung Dorfgebiet) die Grundstücksgröße die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan jeweils ausgewiesene Fläche, sofern kein eigenes (vermessenes) Grundstück besteht;
- bei (land- und forstwirtschaftlich genutzten) Grundstücken im Grünland, auf denen sich nur Gebäude mit höchstens einem Geschoß über dem Erdboden und einer Traufenhöhe bis zu 3 m über dem Erdgeschoßfußboden befinden, welche nicht Wohnzwecken dienen, die Mindestanschlussgebühr nach Abs 1;
- bei Grundstücken im Grünland, auf denen sich Wohngebäude ohne aktive Land- und Forstwirtschaft befinden, die Größe höchstens 1.500 m², wobei mangels einer Zubaumöglichkeit ein Abschlag von 20 % der Berechnungssumme in Abzug zu bringen ist.

d) bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie bei Grundstücken, die entsprechend einer Grünland-Sonderausweisung gemäß Oö Raumordnungsgesetz 1994 nicht betrieblich genutzt werden, die Größe höchstens 1.500 m².

(5) Im Sinn des Abs 3 und 4 gelten:

- a) eine Baufläche (Bauarea) und das sie umschließende bzw an sie angrenzende Grundstück desselben Eigentümers oder derselben Eigentümerin auch dann als ein (einheitliches) Grundstück, wenn die Baufläche (Bauarea) nach den grundbuchs- und vermessungsrechtlichen Vorschriften ein eigenes Grundstück bildet,
- b) mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, als ein Grundstück.

(6) Wird das Grundstück nach erfolgter Anschlussgebührenvorschrift verändert, erfolgt im Fall einer Verkleinerung keine Rückzahlung für diesen Grundstücksteil. Im Fall einer Vergrößerung des Grundstückes ist eine **ergänzende Kanalanschlussgebühr** unter Anwendung der Abs 2 bis 5 für die zusätzliche Grundstücksfläche zu entrichten, sofern eine solche für die betreffende Fläche nicht schon entrichtet worden ist.

Bisher geleistete Kanalanschlussgebühren für bebaute Grundstücke sind so zu behandeln, als wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung bezahlt worden wären; bereits geleistete Kanalanschlussgebühren für unbebaute Grundstücke (dazu zählen auch Grundstücke mit Gebäuden, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind und baurechtlich nur untergeordnete Bedeutung haben – § 3 Abs 2 Z 5 Oö Bauordnung 1994) sind bei einer Bebauung wertgesichert unter Heranziehung des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten und zur Berechnung benötigten, zeitlich jüngsten Verbraucherpreisindex (VPI) anzurechnen.

§ 3 **Kanalanschlussgebühr für** **die Ableitung von Niederschlagswässern**

(1) Die **Mindestanschlussgebühr** für ein zur Ableitung von Niederschlagswässern an die Regenwasserkanalisation angeschlossenes Grundstück beträgt **912,00** € (20 % der Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs 1).

(2) Der **Einheitssatz** beträgt **1,60** € (20 % der Anschlussgebühr nach § 2 Abs 2).

(3) Zur Berechnung der Anschlussgebühr sind die Bestimmungen des § 2 Abs 3 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 3a **Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

(1) Der zum Anschluss an die Kanalisation verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 70 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Kanalisation bescheidmässig vorzuschreiben und innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die vom betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 **Kanalbenutzungsgebühren**

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr nach Bedarfseinheiten zu entrichten.

(2) Die Höhe einer **Bedarfseinheit** (1 BE) beträgt jährlich **101,74** ⑤ Euro.

(3) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche **Grundgebühr** je Anschluss in Höhe von 3 Bedarfseinheiten festgesetzt.

(4) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr je Anschluss an die Kanalisation gemäß Abs 5 eingehoben. Eine Bedarfseinheit (BE) entspricht einer mit Hauptwohnsitz angemeldeten Person, wobei von einem durchschnittlichen Abwasseranfall von 40 m³ pro Person und Jahr ausgegangen wird.

(5) Für die Berechnung der verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühr gelten folgende Sätze:

- | | |
|---|-----------|
| a) für eine mit Hauptwohnsitz gemeldete Person | 1,00 BE |
| b) für eine mit Wohnsitz gemeldete Person | 0,50 BE |
| c) für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr | 0,50 BE |
| d) für einen Betrieb (Gasthaus, Friseur, Arztpraxis, Lebensmittelgeschäft, Lagerhaus, Gemeindeamt, Kindergarten, Volksschule usw) | 1,00 BE |
| e) für eine/n Arbeitnehmer/in mit Vollzeitbeschäftigung im jeweiligen Betrieb, der/die nicht im Betriebsgebäude wohnt | 0,30 BE |
| f) für eine/n Arbeitnehmer/in mit Teilzeitbeschäftigung im jeweiligen Betrieb, der/die nicht im Betriebsgebäude wohnt | 0,15 BE |
| g) für ein Kind im Kindergarten oder in der Volksschule (halbtags) | 0,15 BE |
| h) für einen Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb | 0,10 BE |
| i) für einen Sitzplatz in einem Gasthaus ohne ständigen Betrieb | 0,02 BE ① |

(6) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Regenwasserkanalisation eingeleiteten **Niederschlagswässer** von Dach- und Vorplatzflächen beträgt pro Quadratmeter der jeweiligen **Grundstücksgröße**:

- | | |
|---|---------------------|
| a) vom 1. bis zum 1000. m ² : | jährlich 0,10 Euro, |
| b) vom 1.001. bis zum 1.500. m ² : | jährlich 0,04 Euro, |
| c) vom 1.501. bis zum 2.500. m ² : | jährlich 0,03 Euro, |
| d) vom 2.501. bis zum 4.000. m ² : | jährlich 0,02 Euro, |
| e) ab dem 4.001 m ² : | jährlich 0,01 Euro. |

§ 2 Abs 4 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Die nach Abs 6 errechnete Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer reduziert sich um 40 %, sofern vom Gebührenpflichtigen nachgewiesen wird, dass ein Regenwasserauffangbehälter mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2.000 Liter vorhanden ist, regelmäßig Nutzwasser verbraucht wird und lediglich die Überlaufwässer in die Regenwasserekanalisation eingeleitet werden. ②

§ 4a ③ **Bereitstellungsgebühr**

(1) Für die Bereitstellung der Kanalisation wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich **0,19** ⑤ Euro pro Quadratmeter der jeweiligen Grundstücksgröße.

§ 5 ③ **Entstehung des Abgabenspruchs und Fälligkeit**

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr nach den §§ 2 und 3 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Kanalisation erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3a sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs 6 entsteht mit der baubehördlichen Bewilligung einer Zuschreibung von Grundstücken oder Grundstücksteilen bzw einer Vereinigung von Grundstücken, im Fall einer Vergrößerung der Fläche bei „Sternchenbauten“ mit der Rechtswirksamkeit der Umwidmung im Flächenwidmungsplan.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühren nach § 4 entsteht mit Beginn jenes Quartals (1. Jänner, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober), welches dem Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstücks an die Kanalisation unmittelbar folgt.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr nach § 4a entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Kanalisation erfolgt.

(5) Die Kanalbenützungsgebühren (§ 4) und Bereitstellungsgebühren (§ 4a) sind vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

(6) **Stichtage** für die Berechnung der verbrauchsabhängigen Benützungsgebühr (§ 4 Abs 5) sind aufgrund der aktuellen Anzahl der Bedarfseinheiten jeweils der **10. Jänner, 10. April, 10. Juli** und **10. Oktober**. Änderungen (An- und Abmeldungen von Personen etc) finden bei der unmittelbar folgenden Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr im jeweiligen Quartal Berücksichtigung.

§ 6 Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 10 %) hinzugerechnet. ①

§ 7 Gebührenanpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

(2) Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 16. Dezember 2004, geändert am 19. September 2006, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Volker Zrennmaier

- ① Beschluss der 1. Änderung durch den Gemeinderat am 13.12.2012
- ② Beschluss der 2. Änderung durch den Gemeinderat am 17.12.2013
- ③ Beschluss der 3. Änderung durch den Gemeinderat am 17.05.2018
- ④ Letzte Gebührenanpassung gemäß § 7 dieser Verordnung durch den Gemeinderat am 14.12.2023
- ⑤ Beschluss der 4. Änderung durch den Gemeinderat am 12.12.2024